

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Instruction für die Lehrer und Ordinarien an den höheren
Unterrichtsanstalten der Provinz Brandenburg.**

Berlin, 1868

Unsicher

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7197

den Director in eifriger Ermahnung. Inzwischen sind von ihm in
Beziehung der Gelehrten und Lehrenden die besten Rathschläge
zu geben.

§ II

Bei dem Abgang eines Schölers hat der Director zu leisten,
falls der Director ein solches nicht selbst vorhält, das Abgangs-
zeugnis in der erforderlichen Form auszustellen und dem Director
zur Genehmigung und weiteren Veranlassung zu übergeben.

Berlin den 22. Januar 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium

Verordnet

Druck von J. F. Starke in Berlin.

Das
Pädagogische Hochschule
Potsdam